

Laufzeit ab 01.01.2025
erstmalig kündbar zum 31.12.2026

AVE ab

BAZ Nr. vom

LOHNTARIFVERTRAG NR. 39

für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern

vom 15. Januar 2025

gültig ab 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW),
Landesgruppe Bayern,

- einerseits -

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern,

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) **räumlich:** für den Freistaat Bayern.
- b) **fachlich:** für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Sicherheitsdienstleistungsgewerbes, die Sicherheitsdienstleistungen einschließlich Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte durchführen. Als selbständige Betriebsabteilungen gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringen.

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen

- c) **persönlich:** für alle in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, einschließlich geringfügig Beschäftigter nach § 8 Absatz 1 SGB IV.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen

§ 2 TARIFGEBUNDENHEIT

Tarifgebunden sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den tarifschließenden Parteien angehören. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag können daher nur von den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geltend gemacht werden, es sei denn, dieser Lohnvertrag wird für allgemeinverbindlich erklärt.

§ 3 ORTSKLASSENEINTEILUNG

Ortsklasse 1	= 100 %	alle Städte und Gemeinden;
Ortsklasse S	= 103,5 %	München-Stadt sowie alle umliegenden Landkreise im S-Bahnbereich.

Die Zuordnung zu einer Ortsklasse richtet sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4 BERECHNUNGSGRUNDLAGE FÜR LOHNERHÖHUNGEN

Bei Lohnerhöhungen ist Ausgangsbasis für die Berechnung der Löhne die Ortsklasse 1 der jeweiligen Lohngruppe. Der Grundstundenlohn dieser Ortsklasse 1 wird um den aus dem jeweiligen Lohnvertragsabschluss resultierenden Lohnerhöhungsfaktor gesteigert. Auf diesen Betrag wird zur Ermittlung des Grundstundenlohns der Ortsklasse S ein Ortsklassenzuschlag von 3,5 % gemäß § 3 dieses Tarifvertrages hinzugerechnet. (Ortsklasse S: 103,5 %). Der Nacht- und Sonntagszuschlag ergibt sich aus den jeweils erhöhten Grundstundenlöhnen der Ortsklasse 1 einerseits und der Ortsklasse S andererseits. Die sich aus allen Beträgen ergebenden Erhöhungen werden zunächst auf 4 Nachkommastellen berechnet und anschließend auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

§ 5 LOHNGRUPPEN UND LOHNTABELLEN

I. Allgemein

1. Die Einstufung der Arbeitnehmer in die jeweilige Lohngruppe erfolgt nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit.

Die Entlohnung für Teilzeitbeschäftigte bzw. für geringfügig Beschäftigte erfolgt auf der Basis von täglichen Schichtlöhnen, die sich anhand der täglich geleisteten Stunden errechnen. Der Lohn hierfür wird monatlich ausbezahlt.

Vollzeitbeschäftigte haben Anspruch auf vollen monatlichen Lohn für mindestens die Stunden bzw. Schichten, die in § 4 des Manteltarifvertrages Nr. 10 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 01.08.2006 - gültig ab 01.08.2006 als monatliche Regelarbeitszeit ausgewiesen sind.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei gewünschter unbezahlter Freistellung von der Arbeit werden die Fehltage bzw. Fehlstunden in Abzug gebracht.

2. Der Grundstundenlohn ist für jede Arbeits-, Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsstunde zu zahlen. Hinzu kommen noch die Zuschläge für tatsächlich geleistete Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.
3. a) In der Zeit von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr wird ein Nachtzuschlag von 23 % zum tatsächlichen Stundenlohn gewährt. Der Nachtzuschlag wird neben dem Sonn- und Feiertagszuschlag gewährt.
- b) An gesetzlichen Feiertagen wird ein Feiertagszuschlag gewährt. Der Feiertagszuschlag beträgt

in der Zeit von 06:00 Uhr - 20:00 Uhr	100 %,
in der Zeit von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr	77 %,

jeweils zum tatsächlichen Stundenlohn.

Als gesetzliche Feiertage gelten die Feiertage, die in den einschlägigen Gesetzen bestimmt sind. Der Oster- und Pfingstsonntag ist einer Feiertagsarbeit gleichzusetzen. Dasselbe trifft zu, wenn Wochenfeiertage auf einen Sonntag fallen sollten.
- c) An Sonntagen wird ein Sonntagszuschlag gewährt. Der Sonntagszuschlag beträgt

in der Zeit von 06:00 Uhr - 20:00 Uhr	26 %,
in der Zeit von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr	3 %,

jeweils zum tatsächlichen Stundenlohn.
- d) Fallen Zuschläge nach Ziffern b) und c) zusammen, ist der jeweils höhere zu zahlen, wobei der Nachtzuschlag bei Anfall grundsätzlich zu bezahlen ist.
- e) Werden Arbeitnehmer übertariflich entlohnt, so werden die Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß § 6 des Manteltarifvertrages Nr. 10 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 01.08.2006 - gültig ab 01.08.2006 nach dem tatsächlichen Effektivstundenlohn berechnet.
- f) Die vereinbarten Stundenlöhne in den Lohngruppen 7 c) und 9 gelten nur für den 24-Stunden-Schichtdienst.
4. Bei Tariferhöhungen werden bei prozentualer Anhebung Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet, Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet. Die Auf- und Abrundung gilt auch bei dem Ortsklassenzuschlag und bei den Zeitzuschlägen.
5. Hinweise für die Eingruppierung:
 - a) Arbeitnehmer im Werkschutz werden in die Lohngruppe 3 eingestuft, wenn sie mindestens die Voraussetzung der Werkschutzqualifikationsstufe II erfüllt haben.
 - b) Springer sind Arbeitnehmer, die in mehr als einem ihrer Aufgabengebiete eingesetzt werden, sofern sie dazu schriftlich ernannt worden sind.

II. Lohngruppen und Lohntabellen

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 1 Revier- und Streifenwachdienst						
a) Revier- und Streifenwachdienst	14,49	15,00	15,04	15,57	15,55	16,09
b) Springer im Revier- und Streifenwachdienst	14,71	15,22	15,27	15,80	15,79	16,34
c) Kontrolleure	15,18	15,71	15,76	16,31	16,30	16,87
d) Alarmverfolger im Funkwageneinsatz	15,79	16,34	16,39	16,96	16,95	17,54
e) Notrufzentrale am Betriebssitz	16,39	16,96	17,01	17,61	17,59	18,21

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 2 Separatwachdienst						
a) Kontroll- und Ordnungsdienst bei zeitlich befristeten Veranstaltungen sowie bei Ausstellungen und Messen	13,90	14,39	14,43	14,94	14,92	15,44
b) Separatwachdienst mit Unterrichtsverfahren nach § 34a GewO*	13,90	14,39	14,43	14,94	14,92	15,44
c) Separatwachdienst mit erfolgreich abgelegter Sachkundeprüfung vor der IHK, die mit dieser Sachkundeprüfung auf Anforderung des Auftraggebers bei diesem eingesetzt und von diesem vergütet werden* und für Sicherheitsmitarbeiter im Separatwachdienst nach 3-jähriger Tätigkeit in LGr. 2b, deren Beschäftigungsverhältnis bis zum Stichtag 31.12.2022 begründet worden war (Erhalt des Altbesitzstandes) *	14,49	15,00	15,04	15,57	15,55	16,09

- * Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften erhalten gem. § 6 Ziffer 8. dieses Lohntarifvertrages zusätzlich eine Zulage von 1,50 € / Stunde auf den Grundstundenlohn

Lohngruppe 3 Werkschutz	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe II *)	14,02	14,51	14,55	15,06	15,04	15,57
b) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe III *) oder schriftlich ernannte Springer ohne Qualifikationswertung	15,26	15,79	15,84	16,39	16,38	16,95
c) Werkschutz mit der Qualifikation „erfolgreich abgelegte IHK-Prüfung“ (Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft) *)	17,08	17,68	17,73	18,35	18,33	18,97

*) Voraussetzung für die Bezahlung nach diesen Lohngruppen ist die erfolgreiche Teilnahme an Werkschutzlehrgängen oder Lehrgängen zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft, die zur IHK-Prüfung führen. Betriebliche Bildungsmaßnahmen, die den externen Werkschutzlehrgängen oder Lehrgängen zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft gleichzusetzen sind, führen auch zu einer Bezahlung nach diesen Lohngruppen. Weitere Voraussetzung für die Bezahlung ist, dass vom Betrieb die jeweiligen Qualifizierungsstufen bzw. die Ablegung der IHK-Prüfung zur Werkschutzfachkraft bzw. Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft gefordert wird.

Definition der Stufen:

Stufe II: Werkschutzlehrgang oder Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft II (Aufbaulehrgang)

Stufe III: Werkschutzlehrgang oder Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft III (Prüfungsvorbereitungslehrgang)

Lohngruppe 4	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Personenschutz	21,10	21,84	21,90	22,67	22,64	23,43

**Lohngruppe 5
Geld- und Werttransport**

Entfällt hier;
Entlohnung in eigenständigen Bundeslohntarifvertrag für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

Standorte Isar / Grafenrheinfeld / Gundremmingen						
	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 6 **) Kernkraftwerke innerhalb des umfriedeten Geländes *)	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Sicherheitsmitarbeiter ohne IHK-Prüfung während der Probezeit	18,58	19,23	19,29	19,97	19,95	20,65
b) Sicherheitsmitarbeiter ohne IHK-Prüfung nach der Probezeit	19,36	20,04	20,10	20,80	20,78	21,51
c) Sicherheitsmitarbeiter mit IHK-Prüfung während der Probezeit	20,52	21,24	21,30	22,05	22,02	22,79
d) Sicherheitsmitarbeiter mit IHK-Prüfung nach der Probezeit	23,12	23,93	24,00	24,84	24,82	25,69
e) Strahlenschutz-Helfer in kerntechn. Anlagen Strahlenschutz-Helfer sind Facharbeiter, die den Lehrgang „Grundwissen Strahlenschutz und Dekontamination“ ohne praktische Erfahrung und Fachkunde-Erwerb im Strahlenschutz Stufe 3 gem. BMU-Richtlinie absolviert haben und als solche eingesetzt werden.	25,03	25,91	25,98	26,89	26,86	27,80
f) Strahlenschutz-Werker in kerntechn. Anlagen Strahlenschutz-Werker sind Facharbeiter, die den Lehrgang Strahlenschutz – Werker (VGB) absolviert haben und als solche eingesetzt werden. Der Lehrgang beinhaltet den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz gem. der Stufe 3 der BMU Richtlinie.	25,90	26,81	26,88	27,82	27,79	28,76
g) Strahlenschutz-Fachkraft in kerntechn. Anlagen Strahlenschutz-Fachkraft sind Fachkräfte, die erfolgreich eine IHK-Prüfung zur Strahlenschutz- Fachkraft gem. § 46 Abs. 1 BbiG bestanden haben und als solche eingesetzt werden.	30,47	31,54	31,63	32,74	32,71	33,85

*) In diesen Stundenlöhnen sind **0,21 €** enthalten, die bei Zusicherung des hinhaltenden Widerstandes nicht abgezogen werden dürfen.

**) Die Lohngruppe 6 hat Gültigkeit für gewerbliche Sicherheitsmitarbeiter, die in Kernkraftwerken sowie in standortnahen Zwischenlagern, die sich vor, während oder nach der Leistungsbetriebsphase oder im Rückbau befinden, beschäftigt sind.

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 7 A Nationale Militärische Einrichtungen	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) unter 12-Stunden-Schichtdienst	18,10	18,73	18,79	19,45	19,43	20,11
b) 12 bis 24-Stunden-Schichtdienst	16,74	17,33	17,38	17,99	17,97	18,60

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 7 B Bewachung internationaler militärischer Einrichtungen	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
unter 12-Stunden-Schichtdienst	17,86	-	18,66	-	19,31	-

Sicherheitsmitarbeiter, die als Senior Guard bei US-amerikanischen Streitkräften eingesetzt werden, erhalten pauschal pro Schicht 3,25 €.

Lohngruppe 8 Flughafen
Entfällt.

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 9 Feuerwehrdienst	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Anwärter	14,84	15,36	15,40	15,94	15,92	16,48
b) Feuerwehrmann	15,56	16,10	16,15	16,72	16,70	17,28
c) Brandschutzfachkraft in der Objekteinweisungsphase	16,08	16,64	16,69	17,27	17,26	17,86
d) Brandschutzfachkraft	16,25	16,82	16,87	17,46	17,44	18,05

	OK 2 Monatslohn	OK 2 Monatslohn	OK 2 Monatslohn
a) Anwärter	4.430,73	4.599,10	4.755,47
b) Feuerwehrmann	4.626,89	4.802,71	4.966,00
c) Brandschutzfachkraft in der Objekteinweisungsphase	4.765,01	4.946,08	5.114,25
d) Brandschutzfachkraft	4.824,67	5.008,01	5.178,28

Der Monatslohn der Lohngruppe 9 OK 2 hat Gültigkeit für die Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 01.10.2006 mit einer monatlichen Regelarbeitszeit von 312 Stunden vollzeitbeschäftigt waren und deren monatliche Regelarbeitszeit sich ab dem 01.08.2008 auf 288 Stunden reduziert hat.

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 10 Fachkraft für Schutz und Sicherheit	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert und auch bezahlt.	19,62	20,31	20,37	21,08	21,06	21,80
b) Fachkraft für Schutz und Sicherheit im Kernkraftwerkbereich , die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert und auch bezahlt.	21,95	22,72	22,78	23,58	23,55	24,37

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 11 A ÖPV U- und S-Bahnbewachung	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
U- und S-Bahnbewachung	21,38	22,13	22,19	22,97	22,94	23,74

U-Bahnbewachung

Mitarbeiter/innen, die die Berechtigung haben, Schusswaffen oder verbotene Gegenstände gemäß Ausnahmegenehmigung BKA zu führen oder eine betriebsinterne Gesamtausbildung von mehr als zwei Wochen absolviert haben; bei einer Ausbildung, die einen längeren Zeitraum umfasst (z. B. 4 Monate) erst mit erfolgreicher Beendigung der Gesamtausbildung.

S-Bahnbewachung

Mitarbeiter/innen, die die Berechtigung haben, Schusswaffen oder verbotene Gegenstände gemäß Ausnahmegenehmigung BKA zu führen oder eine betriebsinterne Ausbildung von mehr als zwei Wochen absolviert haben.

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 11 B Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV						
Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV inklusive Fahrkartenprüfdienste außer Lohngruppe 11 A	14,84	15,36	15,40	15,94	15,92	16,48
Mitarbeiterinnen mit der Gewerbezulassung ohne Befähigung / Ausbildung gemäß Lohngruppe 11 A						

Nach zweijähriger Tätigkeit in der Lohngruppe 11 B wird eine Zulage in Höhe von 0,50 € pro Stunde gezahlt.

Die Lohngruppe 11 B kommt für Mitarbeiter in Auftragsverhältnissen, die vor dem 29.02.2012 begründet wurden, nicht zur Anwendung. Sie kommt zur Anwendung, wenn ein neues Auftragsverhältnis nach dem 01.03.2012 begründet wird.

Zu den ÖPV-Tätigkeiten im Sinne dieser Lohngruppe zählen nicht Tor- / Empfangsdienste. Die Tarifgruppe ist für Vertragsabschlüsse ab dem 01.03.2012 anzuwenden und nicht auf Verträge, die vor diesem Zeitpunkt begründet wurden.

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 12 *) Feuerwehrdienst in Schichten unter 24 Stunden						
a) Anwärter	17,18	17,78	17,83	18,45	18,44	19,09
b) Feuerwehrmann	18,03	18,66	18,72	19,38	19,36	20,04
c) Brandschutzfachkraft in der Objekteinweisungsphase	18,63	19,28	19,34	20,02	20,00	20,70
d) Brandschutzfachkraft	18,85	19,51	19,57	20,25	20,24	20,95

*) Die Lohngruppe 12 hat Gültigkeit für alle in der bezeichneten Schichtdauer hauptberuflich eingesetzten Feuerwehrleute gemäß des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG). Die Lohngruppe 12a hat Gültigkeit für Anwärter, die sich auf Veranlassung des Betriebes in der Ausbildung zum hauptberuflichen Feuerwehrmann befinden.

Sonderregelung

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 3 Werkschutz auf Objekten mit Feuerwehrdienst entsprechend der Lohngruppe 9	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe II	14,26	14,76	14,80	15,32	15,30	15,84
b) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe III oder schriftlich ernannte Springer ohne Qualifikationswertung	16,13	16,69	16,74	17,33	17,31	17,92
c) Werkschutz mit der Qualifikation „erfolgreich abgelegte IHK- Prüfung“ (Werkschutzfachkraft)	18,02	18,65	18,7	19,35	19,34	20,02

Auszubildendenvergütung / Monat

	bis 31.01.2025	ab 01.02.2025	ab 01.01.2026
a) „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“			
im 1. Ausbildungsjahr	1.250,00	1.325,00	1.400,00
im 2. Ausbildungsjahr	1.300,00	1.375,00	1.450,00
im 3. Ausbildungsjahr	1.350,00	1.425,00	1.500,00
b) „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“			
im 1. Ausbildungsjahr	1.250,00	1.325,00	1.400,00
im 2. Ausbildungsjahr	1.300,00	1.375,00	1.450,00

§ 6 ZULAGEN

1. Die durch den Betrieb schriftlich ernannten Wach-/Schichtführer und Wach-/Schichtführerstellvertreter sowie Gruppenführer und stellvertretende Gruppenführer erhalten zu ihrem tariflichen Gesamtschichtlohn folgenden Zuschlag:
 - a) Wach-/Schichtführerstellvertreter und stellvertretende Gruppenführer
generell 4 %
 - b) Wach-/Schichtführer und Gruppenführer bis 14 Arbeitnehmer 8 %
 - c) Wach-/Schichtführer und Gruppenführer ab 15 Arbeitnehmern und mehr 12 %
2. a) Der Arbeitnehmer bei der Bundeswehr, der während seines Dienstes zum Führen eines Hundes eingeteilt wird, erhält bis 31. Januar 2025 pro Schicht pauschal eine Zulage von **4,09 €** und mit Wirkung ab 1. Februar 2025 in der Schicht pro Stunde eine Zulage von **1,75 €**. Weitergehende Regelungen können durch Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

b) Arbeitnehmer bei Nichtbundeswehrobjecten erhalten als Hundeführer je Stunde einen Zuschlag von **0,26 €** zum tariflichen Grundstundenlohn, sofern sie während des Dienstes zum Führen eines Hundes eingeteilt werden.
3. Arbeitnehmer, bei militärischen Einrichtungen, die ihren Dienst in umfriedeten und besonders gefährdeten Objekten versehen, in denen die Bewachung ausschließlich oder überwiegend eingelagerte Munition, gefährliche Chemikalien, Betriebs-, Spreng-, Explosiv- oder Radioaktivstoffen betrifft (z. B. in Muni-Depots, Muni-Niederlagen, Treibstoffdepots, Sprengstofflagern o. ä.), erhalten je Stunde eine Gefahrezulage von **0,13 €**.
4. Arbeitnehmer, die zur Ausübung ihres Dienstes mit Zustimmung der Geschäftsleitung ihr eigenes Moped bzw. Fahrrad benutzen, erhalten monatlich eine Zulage:
 - a) **20,45 €** für Moped
 - b) **12,78 €** für Fahrrad
5. Arbeitnehmer, die auf Anordnung für eine bestimmte Zeit eine Feuerwehrebereitschaft bei Bundeswehrobjecten ausüben, erhalten während dieser Zeit eine Zulage von **0,06 €** für jede geleistete Wachstunde, einschließlich der hierbei anfallenden Arbeitsbereitschaft.
6. Die Zuschläge nach den Absätzen 3 und 5 bleiben bei der Bemessung von Zeitzuschlägen außer Acht.
7. Für Arbeitnehmer in Kernkraftwerken sind Zulagen, z. B. für Feuerwehr- und Sanitätsdienste sowie für Hundeführung, durch Betriebsvereinbarungen zu regeln.
8. Arbeitnehmer auf der Grundlage des § 5 Ziffer II. Lohngruppe 2. b), und c) sowie operativ tätige Führungs- und Leitungskräfte wie z. B. die Geprüfte Schutz- und Sicherungskraft gemäß Lohngruppe 3. c) erhalten bei einem Einsatz als Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften eine **Zulage von 1,50 € / Stunde** auf den Grundstundenlohn.

§ 7 GÜNSTIGERE REGELUNGEN

Die Bestimmungen dieses Lohntarifvertrages sind Mindestregelungen und unabdingbar. Werden betriebliche, über diesen Lohntarifvertrag hinausgehende günstigere Regelungen gewährt, so dürfen diese aus Anlass des In-Kraft-Tretens dieses Lohntarifvertrages nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 8 IN-KRAFT-TRETEN UND VERTRAGSDAUER

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Er kann mit dreimonatiger Frist, erstmals zum 31. Dezember 2026, schriftlich gekündigt werden.
2. Mit In-Kraft-Treten dieses Lohntarifvertrages tritt der Lohntarifvertrag Nr. 38 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern vom 8. Dezember 2023 mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Vom Außerkrafttreten unberührt bleibt die Protokollnotiz für Arbeitnehmer im Forschungsreaktor Garching gemäß deren Ziffer 7. vom 9. März 2021 zum LTV Nr. 36
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung dieses Lohntarifvertrages, während der Kündigungsfrist Verhandlungen aufzunehmen.
4. Bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Lohntarifvertrages ist der gekündigte Lohntarifvertrag weiter anzuwenden.
5. Dieser Lohntarifvertrag ist Bestandteil des Manteltarifvertrages.

München, 15. Januar 2025

**BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Bayern**

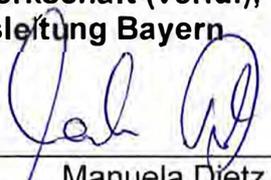


Werner Landstorfer
Landesgruppenvorsitzender

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern**



Luise Klemens
Landesbezirksleiterin



Manuela Dietz
Landesfachbereichsleiterin



Freistaat Bayern

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 1. Juli 2025

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Bayern

den Lohntarifvertrag Nr. 39 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern vom 15. Januar 2025

– kündbar zum 31. Dezember 2026 –

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Bayern, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Bayern, Neumarkter Straße 22, 81673 München,

mit Wirkung vom 1. Januar 2025, jedoch mit Wirkung vom 25. April 2025 für die in § 6 Nummer 2 Buchstabe a geregelte Zulage mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für den Freistaat Bayern;

fachlich: für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen des Sicherheitsdienstleistungsgewerbes, die Sicherheitsdienstleistungen einschließlich Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte durchführen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebs, die außerhalb des Betriebs Sicherheitsdienstleistungen oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringen.

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen;

persönlich: für alle in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, einschließlich geringfügig Beschäftigter nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

- a) Die in § 5 geregelten Lohngruppen 3 Buchstabe c, 4, 6, 9 OK 2, 10, 11 A und 12 Buchstabe b, c und d sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- b) Die in § 5 enthaltenen Sonderregelungen zu Lohngruppe 3 in Buchstabe b und c sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- c) Die in § 5 geregelte Auszubildendenvergütung ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- d) Die Zulagen nach § 6 Nummer 1, 4 und 7 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- e) Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden nur solche Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen erfasst, die in Bayern ihren Sitz haben, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines in Bayern gelegenen Betriebs oder einer selbstständigen Betriebsabteilung unterliegen.
- f) Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.



Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

München, den 1. Juli 2025

I3/6044.02-1/64

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales

Ulrike Scharf



Lohntarifvertrag Nr. 39 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern vom 15. Januar 2025

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) **räumlich:** für den Freistaat Bayern.
- b) **fachlich:** für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Sicherheitsdienstleistungsgewerbes, die Sicherheitsdienstleistungen einschließlich Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte durchführen. Als selbständige Betriebsabteilungen gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringen.
- Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:
- Geld- und Wertdienstleistungen,
 - Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen
- c) **persönlich:** für alle in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, einschließlich geringfügig Beschäftigter nach § 8 Absatz 1 SGB IV.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen

§ 2 TARIFGEBUNDENHEIT

Tarifgebunden sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den tarifschließenden Parteien angehören. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag können daher nur von den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geltend gemacht werden, es sei denn, dieser Lohntarifvertrag wird für allgemeinverbindlich erklärt.

§ 3 ORTSKLASSENEINTEILUNG

Ortsklasse 1 = 100 % alle Städte und Gemeinden;

Ortsklasse S = 103,5 % München-Stadt sowie alle umliegenden Landkreise im S-Bahnbereich.

Die Zuordnung zu einer Ortsklasse richtet sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4 BERECHNUNGSGRUNDLAGE FÜR LOHNERHÖHUNGEN

Bei Lohnerhöhungen ist Ausgangsbasis für die Berechnung der Löhne die Ortsklasse 1 der jeweiligen Lohngruppe. Der Grundstundenlohn dieser Ortsklasse 1 wird um den aus dem jeweiligen Lohntarifvertragsabschluss resultierenden Lohnerhöhungsfaktor gesteigert. Auf diesen Betrag wird zur Ermittlung des Grundstundenlohns der Ortsklasse S ein Ortsklassenzuschlag von 3,5 % gemäß § 3 dieses Tarifvertrages hinzugerechnet. (Ortsklasse S: 103,5 %). Der Nacht- und Sonntagszuschlag ergibt sich aus den jeweils erhöhten Grundstundenlöhnen der Ortsklasse 1 einerseits und der Ortsklasse S andererseits. Die sich aus allen Beträgen ergebenden Erhöhungen werden zunächst auf 4 Nachkommastellen berechnet und anschließend auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

§ 5 LOHNGRUPPEN UND LOHNTABELLEN

I. Allgemein

1. Die Einstufung der Arbeitnehmer in die jeweilige Lohngruppe erfolgt nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit.

Die Entlohnung für Teilzeitbeschäftigte bzw. für geringfügig Beschäftigte erfolgt auf der Basis von täglichen Schichtlöhnen, die sich anhand der täglich geleisteten Stunden errechnen. Der Lohn hierfür wird monatlich ausbezahlt.

Vollzeitbeschäftigte haben Anspruch auf vollen monatlichen Lohn für mindestens die Stunden bzw. Schichten, die in § 4 des Manteltarifvertrages Nr. 10 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 01.08.2006 - gültig ab 01.08.2006 als monatliche Regelarbeitszeit ausgewiesen sind.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei gewünschter unbezahlter Freistellung von der Arbeit werden die Fehltage bzw. Fehlstunden in Abzug gebracht.

2. Der Grundstundenlohn ist für jede Arbeits-, Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsstunde zu zahlen. Hinzu kommen noch die Zuschläge für tatsächlich geleistete Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.
3. a) In der Zeit von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr wird ein Nachtzuschlag von 23 % zum tatsächlichen Stundenlohn gewährt. Der Nachtzuschlag wird neben dem Sonn- und Feiertagszuschlag gewährt.



- b) An gesetzlichen Feiertagen wird ein Feiertagszuschlag gewährt. Der Feiertagszuschlag beträgt
- | | |
|---------------------------------------|--------|
| in der Zeit von 06:00 Uhr - 20:00 Uhr | 100 %, |
| in der Zeit von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr | 77 %, |
- jeweils zum tatsächlichen Stundenlohn.

Als gesetzliche Feiertage gelten die Feiertage, die in den einschlägigen Gesetzen bestimmt sind. Der Oster- und Pfingstsonntag ist einer Feiertagsarbeit gleichzusetzen. Dasselbe trifft zu, wenn Wochenfeiertage auf einen Sonntag fallen sollten.

- c) An Sonntagen wird ein Sonntagszuschlag gewährt. Der Sonntagszuschlag beträgt
- | | |
|---------------------------------------|-------|
| in der Zeit von 06:00 Uhr - 20:00 Uhr | 26 %, |
| in der Zeit von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr | 3 %, |
- jeweils zum tatsächlichen Stundenlohn.

- d) Fallen Zuschläge nach Ziffern b) und c) zusammen, ist der jeweils höhere zu zahlen, wobei der Nachtzuschlag bei Anfall grundsätzlich zu bezahlen ist.

- e) Werden Arbeitnehmer übertariflich entlohnt, so werden die Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß § 6 des Manteltarifvertrages Nr. 10 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 01.08.2006 - gültig ab 01.08.2006 nach dem tatsächlichen Effektivstundenlohn berechnet.

- f) Die vereinbarten Stundenlöhne in den Lohngruppen 7 c) und 9 gelten nur für den 24-Stunden-Schichtdienst.

4. Bei Tarifierhöhungen werden bei prozentualer Anhebung Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet, Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet. Die Auf- und Abrundung gilt auch bei dem Ortsklassenzuschlag und bei den Zeitzuschlägen.

5. Hinweise für die Eingruppierung:

- a) Arbeitnehmer im Werkschutz werden in die Lohngruppe 3 eingestuft, wenn sie mindestens die Voraussetzung der Werkschutzqualifikationsstufe II erfüllt haben.

- b) Springer sind Arbeitnehmer, die in mehr als einem ihrer Aufgabengebiete eingesetzt werden, sofern sie dazu schriftlich ernannt worden sind.

II. Lohngruppen und Lohntabellen

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe Revier- und Streifenwachdienst						
a) Revier- und Streifenwachdienst	14,49	15,00	15,04	15,57	15,55	16,09
b) Springer im Revier- und Streifenwachdienst	14,71	15,22	15,27	15,80	15,79	16,34
c) Kontrolleure	15,18	15,71	15,76	16,31	16,30	16,87
d) Alarmverfolger im Funkwageneinsatz	15,79	16,34	16,39	16,96	16,95	17,54
e) Notrufzentrale am Betriebssitz	16,39	16,96	17,01	17,61	17,59	18,21

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 2 Separatwachdienst						
a) Kontroll- und Ordnungsdienst bei zeitlich befristeten Veranstaltungen sowie bei Ausstellungen und Messen	13,90	14,39	14,43	14,94	14,92	15,44
b) Separatwachdienst mit Unterrichtsverfahren nach § 34a GewO*	13,90	14,39	14,43	14,94	14,92	15,44
c) Separatwachdienst mit erfolgreich abgelegter Sachkundeprüfung vor der IHK, die mit dieser Sachkundeprüfung auf Anforderung des Auftraggebers bei diesem eingesetzt und von diesem vergütet werden* und	14,49	15,00	15,04	15,57	15,55	16,09



für Sicherheitsmitarbeiter im Separatwachdienst nach 3-jähriger Tätigkeit in LGr. 2b, deren Beschäftigungsverhältnis bis zum Stichtag 31.12.2022 begründet worden war (Erhalt des Altbesitzstandes)*						
--	--	--	--	--	--	--

* Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften erhalten gem. § 6 Ziffer 8. dieses Lohnarbeitsvertrages zusätzlich eine Zulage von 1,50 € / Stunde auf den Grundstundenlohn

Lohngruppe 3 Werkschutz	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe II *)	14,02	14,51	14,55	15,06	15,04	15,57
b) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe III *) oder schriftlich ernannte Springer ohne Qualifikationswertung	15,26	15,79	15,84	16,39	16,38	16,95
c) Werkschutz mit der Qualifikation „erfolgreich abgelegte IHK-Prüfung“ (Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft *) (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).						

*) Voraussetzung für die Bezahlung nach diesen Lohngruppen ist die erfolgreiche Teilnahme an Werkschutzlehrgängen oder Lehrgängen zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft, die zur IHK-Prüfung führen. Betriebliche Bildungsmaßnahmen, die den externen Werkschutzlehrgängen oder Lehrgängen zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft gleichzusetzen sind, führen auch zu einer Bezahlung nach diesen Lohngruppen. Weitere Voraussetzung für die Bezahlung ist, dass vom Betrieb die jeweiligen Qualifizierungsstufen bzw. die Ablegung der IHK-Prüfung zur Werkschutzfachkraft bzw. Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft gefordert wird.

Definition der Stufen:

Stufe II: Werkschutzlehrgang oder Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft II (Aufbaulehrgang)

Stufe III: Werkschutzlehrgang oder Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft III (Prüfungsvorbereitungslehrgang)

Lohngruppe 4	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Personenschutz (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).						

Lohngruppe 5 Geld- und Werttransport
Entfällt hier; Entlohnung in eigenständigen Bundeslohntarifvertrag für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

Standorte Isar / Grafenrheinfeld / Gundremmingen						
Lohngruppe 6 **) Kernkraftwerke innerhalb des umfriedeten Geländes *)	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
(Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).						



	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 7 A Nationale Militärische Einrichtungen	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) unter 12-Stunden-Schichtdienst	18,10	18,73	18,79	19,45	19,43	20,11
b) 12 bis 24-Stunden-Schichtdienst	16,74	17,33	17,38	17,99	17,97	18,60

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 7 B Bewachung internationaler militärischer Einrichtungen	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
unter 12-Stunden-Schichtdienst	17,86	-	18,66	-	19,31	-

Sicherheitsmitarbeiter, die als Senior Guard bei US-amerikanischen Streitkräften eingesetzt werden, erhalten pauschal pro Schicht 3,25 €.

Lohngruppe 8 Flughafen
Entfällt.

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 9 Feuerwehrdienst	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Anwärter	14,84	15,36	15,40	15,94	15,92	16,48
b) Feuerwehrmann	15,56	16,10	16,15	16,72	16,70	17,28
c) Brandschutzfachkraft in der Objekteinweisungsphase	16,08	16,64	16,69	17,27	17,26	17,86
d) Brandschutzfachkraft	16,25	16,82	16,87	17,46	17,44	18,05

	OK 2 Monatslohn	OK 2 Monatslohn	OK 2 Monatslohn
(Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).			

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 10 Fachkraft für Schutz und Sicherheit	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
(Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).						

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 11 A ÖPV U- und S-Bahnbewachung	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
(Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).						

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 11 B Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV inklusive Fahrkartenprüfdienste außer Lohngruppe 11 A Mitarbeiterinnen mit der Gewerbezulassung ohne Befähigung / Ausbildung gemäß Lohngruppe 11 A	14,84	15,36	15,40	15,94	15,92	16,48



Nach zweijähriger Tätigkeit in der Lohngruppe 11 B wird eine Zulage in Höhe von 0,50 € pro Stunde gezahlt.

Die Lohngruppe 11 B kommt für Mitarbeiter in Auftragsverhältnissen, die vor dem 29.02.2012 begründet wurden, nicht zur Anwendung. Sie kommt zur Anwendung, wenn ein neues Auftragsverhältnis nach dem 01.03.2012 begründet wird.

Zu den ÖPV-Tätigkeiten im Sinne dieser Lohngruppe zählen nicht Tor- / Empfangsdienste. Die Tarifgruppe ist für Vertragsabschlüsse ab dem 01.03.2012 anzuwenden und nicht auf Verträge, die vor diesem Zeitpunkt begründet wurden.

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 12 *) Feuerwehrdienst in Schichten unter 24 Stunden	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Anwärter	17,18	17,78	17,83	18,45	18,44	19,09
b) Feuerwehrmann (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).						
c) Brandschutzfachkraft in der Objekteinweisungsphase (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).						
d) Brandschutzfachkraft (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).						

*) Die Lohngruppe 12 hat Gültigkeit für alle in der bezeichneten Schichtdauer hauptberuflich eingesetzten Feuerwehrleute gemäß des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG). Die Lohngruppe 12a hat Gültigkeit für Anwärter, die sich auf Veranlassung des Betriebes in der Ausbildung zum hauptberuflichen Feuerwehrmann befinden.

Sonderregelung

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025		ab 01.01.2026	
Lohngruppe 3 Werkschutz auf Objekten mit Feuerwehrdienst entsprechend der Lohngruppe 9	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe II	14,26	14,76	14,80	15,32	15,30	15,84
b) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe III oder schriftlich ernannte Springer ohne Qualifikationswertung (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).						
c) Werkschutz mit der Qualifikation „erfolgreich abgelegte IHK-Prüfung“ (Werkschutzfachkraft) (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).						

Auszubildendenvergütung / Monat

	bis 31.01.2025	ab 01.02.2025	ab 01.01.2026
a) „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).			



b) „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).			
--	--	--	--

§ 6 ZULAGEN

1. (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).
2. a) Der Arbeitnehmer bei der Bundeswehr, der während seines Dienstes zum Führen eines Hundes eingeteilt wird, erhält bis 31. Januar 2025 pro Schicht pauschal eine Zulage von **4,09 €** und mit Wirkung ab 1. Februar 2025 in der Schicht pro Stunde eine Zulage von **1,75 €**. Weitergehende Regelungen können durch Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.
b) Arbeitnehmer bei Nichtbundeswehrobjecten erhalten als Hundeführer je Stunde einen Zuschlag von **0,26 €** zum tariflichen Grundstundenlohn, sofern sie während des Dienstes zum Führen eines Hundes eingeteilt werden.
3. Arbeitnehmer, bei militärischen Einrichtungen, die ihren Dienst in umfriedeten und besonders gefährdeten Objekten versehen, in denen die Bewachung ausschließlich oder überwiegend eingelagerte Munition, gefährliche Chemikalien, Betriebs-, Spreng-, Explosiv- oder Radioaktivstoffen betrifft (z. B. in Muni-Depots, Muni-Niederlagen, Treibstoffdepots, Sprengstofflagern o. ä.), erhalten je Stunde eine Gefahrezulage von **0,13 €**.
4. (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).
5. Arbeitnehmer, die auf Anordnung für eine bestimmte Zeit eine Feuerwehrebereitschaft bei Bundeswehrobjecten ausüben, erhalten während dieser Zeit eine Zulage von **0,06 €** für jede geleistete Wachstunde, einschließlich der hierbei anfallenden Arbeitsbereitschaft.
6. Die Zuschläge nach den Absätzen 3 und 5 bleiben bei der Bemessung von Zeitzuschlägen außer Acht.
7. (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).
8. Arbeitnehmer auf der Grundlage des § 5 Ziffer II. Lohngruppe 2. b), und c) sowie operativ tätige Führungs- und Leitungskräfte wie z. B. die Geprüfte Schutz- und Sicherungskraft gemäß Lohngruppe 3. c) erhalten bei einem Einsatz als Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften eine **Zulage von 1,50 € / Stunde** auf den Grundstundenlohn.

§ 7 GÜNSTIGERE REGELUNGEN

Die Bestimmungen dieses Lohntarifvertrages sind Mindestregelungen und unabdingbar. Werden betriebliche, über diesen Lohntarifvertrag hinausgehende günstigere Regelungen gewährt, so dürfen diese aus Anlass des In-Kraft-Tretens dieses Lohntarifvertrages nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 8 IN-KRAFT-TRETEN UND VERTRAGSDAUER

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Er kann mit dreimonatiger Frist, erstmals zum 31. Dezember 2026, schriftlich gekündigt werden.
2. Mit In-Kraft-Treten dieses Lohntarifvertrages tritt der Lohntarifvertrag Nr. 38 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern vom 8. Dezember 2023 mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Vom Außerkrafttreten unberührt bleibt die Protokollnotiz für Arbeitnehmer im Forschungsreaktor Garching gemäß deren Ziffer 7. vom 9. März 2021 zum LTV Nr. 36
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung dieses Lohntarifvertrages, während der Kündigungsfrist Verhandlungen aufzunehmen.
4. Bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Lohntarifvertrages ist der gekündigte Lohntarifvertrag weiter anzuwenden.
5. Dieser Lohntarifvertrag ist Bestandteil des Manteltarifvertrages.